

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Neuromyelitis optica Studiengruppe (NEMOS) e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich seltener neurologischer Erkrankungen der Neuromyelitis optica-Studiengruppe (NEMOS). Die NEMOS ist ein im deutschsprachigen Raum angesiedeltes offenes Netzwerk aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich der Erforschung der Neuromyelitis optica Spektrumerkrankungen (NMOSD) sowie ähnlichen, seltenen neurologischen Erkrankungen widmen. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke betreibt der Verein eine Datenbank zum Sammeln und Analysieren von Daten zu den vorbezeichneten neurologischen Erkrankungen.
Ein weiterer Zweck besteht in der Durchführung oder Förderung der Forschung auf dem o.g. Gebiet und der Verbreitung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes in der Praxis sowie in der Unterstützung der Betreuung und Therapie von Betroffenen. Der Verein verfolgt hierzu das Ziel, wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsprojekte zu fördern und Fort- und Weiterbildungsangebote für Betroffene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in medizinischen, medizinisch-therapeutischen, sozialen, psychologischen, und medizinisch-administrativen Berufen bereitzustellen.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke kann der Verein auch Diagnose-, Interventions- und Beratungszentren betreiben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Neuromyelitis optica-Studiengruppe (NEMOS). Die NEMOS ist ein im deutschsprachigen Raum angesiedeltes offenes Netzwerk von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich der Erforschung von Neuromyelitis optica-Spektrumerkrankungen (NMOSD) widmen.

Ein weiterer Zweck besteht in der Unterstützung der Betreuung und Therapie von Betroffenen und der Verbreitung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes in der Praxis. Der Verein verfolgt hierzu das Ziel, wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsprojekte zu fördern und Fort- und Weiterbildungsangebote für Betroffene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in medizinischen, medizinisch-therapeutischen, sozialen, psychologischen, und medizinisch-administrativen Berufen bereitzustellen.

- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke kann der Verein Diagnose-, Interventions- und Beratungszentren betreiben.
- (4) Darüber hinaus kann der Verein andere juristische Personen oder Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit deren Zwecke und Ziele denen des Vereins entsprechen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Entstandene Aufwendungen z.B. für Telefon-, Raum- und Reisekosten darf der Verein den Vereinsmitgliedern gemäß der gesetzlichen Rahmenvorgaben (z.B. Bundesreisekostengesetz) erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche (§ 5) und fördernde (§ 6) Mitglieder.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist von zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu befürworten.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung entscheidet bei Einspruch die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung der Frist von 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum von 2 Jahren im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Bis zum Zusammentritt der Mitgliederversammlung kann der Vorstand den vorläufigen Ausschluss aussprechen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die zu den Zielen des Vereins aktiv beitragen.

§ 6 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, welche die Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen bereit sind, können auf Antrag vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Rechnungsprüfer

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Sprecherin/dem Sprecher, einer stellvertretenden Sprecherin/einem stellvertretenden Sprecher, einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister, einer Schriftführerin/einem Schriftführer, und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Sprecherin/der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher sowie die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes (außer Schatzmeister) können für maximal 3 aufeinanderfolgende Wahlperioden gewählt werden. Die Sprecherin/der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher werden in einem gesonderten Wahlgang innerhalb des Vorstands bestimmt. Der Schatzmeister wird vor der eigentlichen Vorstandswahl in einem gesonderten Wahlverfahren gewählt. Er ist automatisch Mitglied des danach zu wählenden Vorstandes. Nicht gewählte Kandidaten aus der Wahl des Schatzmeisters können im darauffolgenden Wahlgang für den Vorstand kandidieren. Der

Schatzmeister kann unbegrenzt oft wiedergewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die originäre Vorstands-/Geschäftsführungstätigkeit wird vom Vorstand ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Diese/dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand gibt der Geschäftsführerin /dem Geschäftsführer eine Geschäftsordnung.
- (5) Soweit der Vorstand dem Vereinszweck entsprechend §2, Absatz (2) und (3) der Satzung tätig wird, erhält der Vorstand für seinen Arbeits- oder Zeitaufwand eine Tätigkeitsvergütung. Die Tätigkeitsvergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Sprecherin/den Sprecher und bei deren/dessen Verhinderung durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder – darunter auch die Sprecherin/der Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher - anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Sprecherin/dem Sprecher zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand kann für umschriebene Aufgaben wie Vertretung in anderen Fachgesellschaften einen Delegierten bestimmen.
- (10) *Der Vorstand ist befugt, sich zur Erledigung seiner satzungsmäßigen Aufgaben eine Geschäftsordnung zu geben. Er kann einen Beirat zu berufen, der die Aufgabe hat, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten und zu unterstützen.“*

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand übermittelt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Sprecherin/den Sprecher unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger

Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt regelhaft über Email. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich angegebene Email-Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. Aufgaben des Vereins
- b. Beteiligung an Gesellschaften
- c. Mitgliedsbeiträge (siehe § 7)
- d. Satzungsänderungen
- e. Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist per schriftlicher Vollmacht übertragbar.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Kassenführung und den Kassenbericht des Vorstands zu prüfen haben.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Verwendung der finanziellen Mittel der Gesellschaft und die Kassenführung und berichten darüber auf der Mitgliederversammlung.

§ 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese

Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für die gemeinnützige Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Angenommen durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 09.12.2021 (via ZOOM).